

Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung der Gemeinde Turbenthal für die Primarschule

vom 01.03.2012

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Geltungsbereich

Art. 1 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

¹ Die Personalverordnung der Gemeinde Turbenthal vom 6. Dezember 2010 (PVO) regelt das Anstellungsverhältnis des Personals der Politischen Gemeinde, der Primarschulgemeinde und der Sekundarschulgemeinde Turbenthal. Art. 1 Abs. 3 dieser Verordnung ermächtigt die zuständige Exekutive, für einzelne Personalgruppen spezielle Regelungen zu erlassen, insbesondere hinsichtlich Lohn, Arbeitszeit, Ferien sowie Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

² Die nachstehenden Bestimmungen² gelten für das Personal der Primarschulgemeinde, bzw. für die speziell genannten Kategorien in Ergänzung oder Abweichung der Personalverordnung.

³ Wo diese Ausführungsbestimmungen der Vollständigkeit halber Bestimmungen der Personalverordnung (PVO) wörtlich oder sinngemäss wiedergeben, ändern diese automatisch, sobald sich die PVO ändert.

Art. 2 Personalkategorien

Das Personal der Primarschulgemeinde umfasst:

Das kantonal besoldete Schulleitungs- und Lehrpersonal an der Volksschule. Das kommunale Lehrpersonal an der Volksschule und an der Heilpädagogischen Schule

Das Therapiepersonal an der Volksschule und an der Heilpädagogischen Schule (Logopädie, Psychomotorik)

Das Schulleitungspersonal an der Heilpädagogischen Schule

Das Verwaltungspersonal

Das Bibliothekspersonal

Das übrige Personal der Schulgemeinde (Hauspersonal, Sozialarbeit, Pädagogische MA, Ergo- u. Physiotherapie u.a.)

Die Auszubildenden

B. Anwendbares Personalrecht

Art. 3 Kantonal besoldetes Lehr- und Schulleitungspersonal

¹ Das Arbeitsverhältnis des kantonal besoldeten Schulleitungs- und Lehrpersonals richtet sich nach dem kantonalen Lehrpersonalrecht.

² Im Weiteren gelten die Art. 19 (Mehrlektionen), Art. 23 (Entschädigungen) und Art. 27 (Weiterbildung) dieser Verordnung.

Art. 4 Kommunales Lehrpersonal an der Volksschule und an der Heilpädagogischen Schule

Das Arbeitsverhältnis des kommunalen Lehrpersonals an der Volksschule und an der Heilpädagogischen Schule richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Lehrpersonalrecht, soweit nicht diese Ausführungsbestimmungen oder die darauf abgestützten Reglemente der Primarschulpflege etwas anderes bestimmen.

Art. 5 Therapiepersonal an der Volksschule und an der Heilpädagogischen Schule

Das Arbeitsverhältnis des Therapiepersonals richtet sich sinngemäss nach dem Lehrpersonalrecht, soweit nicht diese Ausführungsbestimmungen oder die darauf abgestützten Reglemente der Primarschulpflege etwas anderes bestimmen.

Art. 6 Schulleitungspersonal an der Heilpädagogischen Schule

Das Arbeitsverhältnis des Schulleitungspersonals an der Heilpädagogischen Schule wird in der Anstellungsverfügung und im Pflichtenheft geregelt. Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen für das Schulleitungspersonal an der Volksschule.

Art. 7 Verwaltungspersonal

Das Arbeitsverhältnis des Verwaltungspersonals der Schulgemeinde und der Heilpädagogischen Schule richtet sich sinngemäss nach der Personalverordnung der Gemeinde, soweit nicht diese Ausführungsbestimmungen oder die darauf abgestützten Reglemente der Primarschulpflege etwas anderes bestimmen.

Art. 8 Übriges Personal der Schule

Das Arbeitsverhältnis des übrigen Personals der Volksschule und der Heilpädagogischen Schule richtet sich sinngemäss nach der Personalverordnung der Gemeinde, soweit nicht diese Ausführungsbestimmungen oder die darauf abgestützten Reglemente der Primarschulpflege etwas anderes bestimmen.

Art. 9 Auszubildende

Das Lehrverhältnis richtet sich nach den eidgenössischen Bestimmungen und den kantonalen Richtlinien über den Lehrvertrag.

Die vorgesetzte Stelle definiert die Arbeitszeit nach den Bedürfnissen des Betriebs und der Ausbildung.

Art. 10 Kantonales Personalrecht

¹ Für die Personalverordnung der Gemeinde Turbenthal (PVO Art. 3) und das Lehrpersonalgesetz (LPG § 8) gilt subsidiär das allgemeine Personalrecht für das Staatspersonal.

² Wo diese Ausführungsbestimmungen kantonales Recht im Wortlaut oder materiell gleichbedeutend wiedergeben, werden sie automatisch angepasst, wenn sich diese kantonalen Bestimmungen ändern.

II. Das Arbeitsverhältnis

A. Grundsätzliches

Art. 11 Art und Entstehung

¹ Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlich und wird durch Verfügung der Primarschulpflege begründet.

Anstellungsinstanz und vorgesetzte Behörde für das Personal der heilpädagogischen Schule ist die Schulleitungskommission HPS.

² Eine Delegation der Anstellungsbefugnis richtet sich nach der Geschäftsordnung und dem Organisationsstatut.

Art. 12 Dauer der Anstellung

¹ Die Anstellung ist befristet oder unbefristet. Bei befristeten Anstellungen besteht kein Anspruch auf Umwandlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

² Eine befristete Anstellung ist insbesondere bei projekt- oder fallbezogenen Aufgaben und Einsätzen möglich. Sie endet mit dem Abschluss des Projektes oder Falles. Endet der Einsatz ohne Zutun der/des Angestellten vorzeitig, ist nach Möglichkeit eine andere Aufgabe anzubieten oder der Lohn für einen weiteren Monat auszurichten. Die Einzelheiten sind in der Anstellungsverfügung festgehalten.

Art. 13 Umfang der Anstellung

¹ Die Anstellungsverfügung bestimmt den Beschäftigungsgrad (Pensum).

² Das wöchentliche Pensum kann durch ein Minimum und ein Maximum umschrieben werden, das nicht mehr als 4 Lektionen bzw. Stunden differieren darf. Veränderungen im Pensum sind spätestens 2 Monate vor dem Kündigungstermin, bei kommunalen Lehrpersonen bis am 31. Mai anzuzeigen.

³ Das Pensum kann mit einer Jahres- oder Schuljahresarbeitszeit umschrieben werden.

⁴ Bei Personalkategorien mit grösseren Pensumabweichungen innerhalb des Schul- oder Kalenderjahres oder von Jahr zu Jahr kann bei gleichbleibendem Monatslohn ein Stunden- oder Lektionenkontokorrent geführt werden.

Art. 14 Auflösung des Arbeitsverhältnisses

¹ Für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.

² Bei unbefristet angestellten kommunalen Lehrpersonen und Therapeuten und Therapeutinnen gelten die Bestimmungen des Lehrpersonalrechts.

B. Besoldung und Entschädigungen

Art. 15 Lohnklassen

¹ Die Primarschulpflege reiht die Personalkategorien und das Personal gemäss Stellenplan in die Lohnklassen der kantonalen Lehrpersonalverordnung bzw. der kantonalen Personalverordnung ein.

² Für Stunden- und Lektionenentschädigungen können Pauschalansätze festgelegt werden.

Art. 16 Einstufung

¹ Die Primarschulpflege bestimmt die individuelle Einstufung aufgrund von Ausbildung, Qualifikation, Berufserfahrung und Dienstzeit.

² Der Lohn wird als Jahreslohn oder als Stundenlohn festgelegt.

³ Fehlt die vorgegebene ordentliche Ausbildung, kann die Primarschulpflege den Lohn um 20% reduzieren.

Art. 17 Vikariatsbesoldung

Vikarinnen und Vikare, die von der Schulgemeinde angestellt sind, werden in der Regel nach den kantonalen Ansätzen besoldet.

Art. 18 Mehrlektionen

Lektionen innerhalb des Lehrplans, welche die Pflichtstundenzahl einer kantonal besoldeten Lehrperson übersteigen, werden zusätzlich entschädigt. Die Entschädigung beträgt 1/28 der kantonalen Besoldung der entsprechenden Lehrerkategorie.

Art. 19 Generelle Lohnanpassungen

¹ Die Beschlüsse des Kantons- und Regierungsrates über Reallohnerhöhungen, generelle Besoldungsreduktionen und über den Teuerungsausgleich für das Staatspersonal gelten in der Regel auch für das Personal der Primarschulgemeinde.

² Die Primarschulpflege kann auf eine vom Regierungsrat für das Staatspersonal verfügte Besoldungsreduktion beim Personal gemäss Art. 2 Ziff. 4 -8 verzichten, falls diese der Personalpolitik der Gemeinde widerspricht.

³ Von automatischen Anpassungen und Beförderungen ausgeschlossen sind die pauschalen Lektionen- und Stundenansätze. Über deren Anpassung an die Teuerung entscheidet die Primarschulpflege, bei Anpassung des Gemeindestundenlohns die Behördenkonferenz.

Art. 20 Individuelle Lohnanpassungen

Über individuelle Lohnanpassungen entscheidet die Primarschulpflege in der Regel auf Grund einer Mitarbeiterbeurteilung.

Art. 21 Dienstaltersgeschenke

¹ Dienstaltersgeschenke werden den kommunalen Angestellten im gleichen Umfang gewährt, wie sie der Kanton Zürich für das Staatspersonal ausrichtet (PVO § 28). Es werden nur in den Schulgemeinden Turbenthal geleistete Dienstjahre angerechnet.

² Auf die Mehrstunden der kantonal besoldeten Lehrpersonen (Art. 19) werden keine Dienstaltersgeschenke ausgerichtet.

Art. 22 Entschädigungen

¹ Die Angestellten haben Anspruch auf Ersatz dienstlicher Auslagen (Spesen) nach den Bestimmungen für das Staatspersonal (VVO §§ 64 ff.). Die Primarschulpflege kann Pauschalen festsetzen.

² Die Primarschulpflege regelt die Entschädigung für besondere Aufwendungen, Einsätze und Dienstleistungen.

³ Ab dem 1. Januar 2012 erhalten die kommunal angestellten Lehrpersonen und Schulleitungen, inkl. Vikariate, die im Monatslohn angestellt sind, eine Verpflegungszulage von monatlich Fr. 100.- bei einem Vollpensum. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zulage anteilmässig.

C. Rechte und Pflichten

Art. 23 Mitarbeiterbeurteilung

¹ Die kommunalen Angestellten haben Anspruch auf regelmässige Beurteilung von Leistung und Verhalten.

² Bei kleinen Pensen oder befristeten Anstellungen kann im Einvernehmen mit der/dem Betroffenen auf eine Mitarbeiterbeurteilung verzichtet werden.

³ Eine besoldungswirksame Mitarbeiterbeurteilung kann in einem vertieften Gespräch erfolgen.

⁴ Die Primarschulpflege bestimmt und regelt das Verfahren für die verschiedenen Personalgruppen.

Art. 24 Berufspflichten

¹ Für die kommunalen Lehrpersonen gelten sinngemäss der Berufsauftrag der Volksschule, sowie das Organisationsstatut und allfällige besondere Pflichtenhefte.

² Bei den andern Personalkategorien gelten die Stellenbeschriebe, die Pflichtenhefte und die Anweisungen der vorgesetzten Stelle.

Art. 25 Arbeitszeit

¹ Die Primarschulpflege bestimmt die Arbeitszeit und die arbeits- und schulfreien Tage in Absprache mit den andern Gemeindevorsteherschaften.

² Die Primarschulpflege kann für einzelne Personalkategorien ein Gleitzeitsystem, sowie Jahres- und Schuljahresarbeitszeit festlegen.

Art. 26 Schweigepflicht und Datenschutz

¹ Die Angestellten beachten die amtliche Schweigepflicht und die Vorschriften des Datenschutzes.

² Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Art. 27 Weiterbildung

¹ Die Angestellten verpflichten sich zu einer stetigen fachlichen und auch persönlichen Weiterbildung.

² Die Primarschulpflege fördert die Weiterbildung ihrer Angestellten. Sie erlässt dazu ein Reglement.

Art. 28 Schul- und Unterrichtsbesuche

Die Primarschulpflege bzw. die Schulleitungskommission HPS regelt die Schul- und Unterrichtsbesuche für das Lehrpersonal.

III. Personalvorsorge

Art. 29 Unfallversicherung

Die kommunalen Angestellten werden auf Kosten der Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.

Art. 30 Krankentaggeldversicherung

Die Primarschulgemeinde schliesst für das kommunale Personal eine Krankentaggeldversicherung zu ihren Gunsten ab.

Art. 31 Leistungen im Krankheitsfall

Die Leistungen bei Krankheit, Unfall und Mutterschaft für das kommunale Lehr- und Therapiepersonal richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht, beim Verwaltungspersonal und dem übrigen Personal nach der Personalverordnung.

Art. 32 Pensionskasse

Das Personal der Primarschulgemeinde hat der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons Zürich (BVK) beizutreten. Es wird nach den massgebenden Vorschriften der Kasse in den Ruhestand versetzt.

Art. 33 Abfindung

Der Abfindungsanspruch des kommunalen Personals richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht.

IV. Rechtsschutz

Art. 34 Rechtsmittel

¹ Personalrechtliche Anordnungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

² Der Instanzenweg innerhalb der Gemeinde richtet sich nach der Geschäftsordnung und dem Organisationsstatut. Gegen personalrechtliche Anordnungen der Primarschulpflege steht der Rekursweg an den Bezirksrat offen. Im Übrigen gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz.

V. Schlussbestimmungen

Art. 35 Inkraftsetzung

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. März 2012 in Kraft.

PRIMARSCHULPLFEGE TURBENTHAL

Peter Favre



Präsident

Susanna Del Monego



Leiterin Schulverwaltung

Turbenthal, 1. März 2012